

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-416184/5-SE/Sc

Marktgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis
Prager Straße 5
4261 Rainbach im Mühlkreis

Bearbeiter/-in: Mag. Barbara Starzer-Eidenberger
Tel: (+43 732) 77 20-15603
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.03.2024

Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: Umlegung der Erdgas-Hochdruckleitung HDL025
Rainbach - Staatsgrenze CR, Ltg.-km 0,895 - Ltg.-km 1,107,
(HDL 025 - S10 Mühlviertler Schnellstraße ASFINAG);
Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis;
Antrag auf Genehmigung nach dem
Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 19. März 2024 im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, sowie im eigenen Namen um die Erteilung der **gaswirtschaftsrechtlichen Errichtungs- und Betriebsgenehmigung** für

- die Umlegung der Erdgas-Hochdruckleitung HDL 025 Rainbach – Staatsgrenze CR, DN 200, MOP 70 bar, im Abschnitt Ltg.-km 0,895 bis Ltg.-km 1,107, Grundstücke Nr. 1063, Nr. 1036, Nr. 1038, Nr. 980, Nr. 944 und Nr. 4202, jeweils KG 41019 Rainbach, mit einer Trassenlänge von ca. 200 m,

angesucht.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Ort: Marktgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis	
Datum: Donnerstag, 16. Mai 2024	Zeit: 09:30 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Nota/Notarin, Wirtschaftstreuhand/Wirtschaftstreuhanderin oder Ziviltechniker/Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-15601)
- beim Marktgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. +43 7949 / 6255)

Bei Bedarf können Sie auch die digitale Version der Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, unter der Tel.Nr. 0732/7720-15601, anfordern.

Rechtsgrundlagen:

§§ 134 ff i.V.m. § 148 und §§ 150 ff des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 i.d.g.F.

§§ 40 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller/Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer **Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Marktgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis unter Anschluss eines Parteienverzeichnisses mit dem Ersuchen,

- a) eine Kundmachung (**ohne Parteienverzeichnis**) an der Amtstafel anzuschlagen und das angeschlossene Projekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) mittels der übrigen Exemplare der Kundmachung alle berührten Parteien und Beteiligten im Sinne des § 41 AVG nachweisbar zu verständigen, insbesondere berührte und die im mitfolgenden Grundstücksverzeichnis aufscheinenden Eigentümer/Eigentümerinnen (bzw. bei zwischenzeitigen Änderungen die Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen) der im dortigen Gemeindebereich liegenden Grundstücke, soweit diese nicht bereits mit dieser Kundmachung verständigt worden sind.

Zugleich ergeht das Ersuchen, im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an den berührten Grundstücken oder im Falle einer offensichtlich unrichtigen Parteienangabe die tatsächlich berührten Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen nachweisbar zu verständigen, insbesondere auch wegen der Güterwege,

- c) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die Nachweise über die Verständigung der Parteien und Beteiligten und das übermittelte Projekt bei Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben,
- d) eine informierte und zur Abgabe einer Stellungnahme befugte Vertretung zur Verhandlung

zu entsenden und die Gemeindemappe und ein Parzellenverzeichnis sowie **die maßgeblichen Ausschnitte des Flächenwidmungsplanes** zur Verhandlung mitzubringen, sowie

e) einen geeigneten Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

Beilagen: Projekt A)
Parteienverzeichnis

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Barbara Starzer-Eidenberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

